Stellungnahmen der WEMAG Netz GmbH zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5]

Die WEMAG Netz GmbH schließt sich den Stellungnahmen des BDEW und des VKU an. Wir sind vor allem überrascht, dass die Beschlusskammer hier sehr kurzfristig mit der Beschreibung von Datenpunkten und einen angezeigten Abfragehorizont aktiv wird. Die bisherige Kommunikation von Seiten der Behörde hat auf unserer Seite ein abweichendes Vorgehen erwarten lassen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Unterlagen (Erhebungsbogen in PDF – eine Prüfung der möglichen Antworten in den Auswahlfeldern war damit nicht möglich) sowie den wesentlichen Erwägungen nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

Die Absicht der Bundesnetzagentur, im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Abfrage Doppel- und Mehrfachabfragen zu vermeiden, ist zu begrüßen. Hierfür ist es jedoch unumgänglich, die Definitionen und entsprechenden Stichtage der Datenpunkte in allen gleichartigen Abfragen zu vereinheitlichen. Dies einführend vorausgestellt, sind die aufgeführten Sachverhalte bei der Bewertung und Auswertung besonders zu beachten:

Erhebungshorizont:

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die entsprechenden Daten für den Zeitraum 2022-2024 zu erheben. Unabhängig davon, welcher Zeitraum den Netzbetreibern für die Ermittlung der Daten eingeräumt wird, ist eine rückwirkende Definition von zu meldenden Daten für eine sachgerechte Auswertung immer mit besonderen Schwierigkeiten und Problemen behaftet. Der Alternativvorschlag, hier mit sachgerechten Schätzungen vorzugehen, greift dabei zur kurz. Auch der Hinweis, dass ein energiewendekompetenter Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit der konsultierten Daten hat, um den Herausforderungen der Energiewende begegnen zu können, und diese Daten somit bereits vorliegen müssten, mag aus Sicht der Bundesnetzagentur sachgerecht sein, ist aber mit der Praxis der Netzbetreiber, die seit Jahren die Energiewende vorantreiben, nicht vergleichbar. Die WEMAG Netz GmbH entwickelt ständig ihre Systeme, um den entsprechenden politischen und rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Werden hierfür Nachverfolgungen einzelner Prozessschritte zum internen Monitoring genutzt, stimmen diese nicht unbedingt mit den vorliegenden Definitionen überein. Auch werden Daten, die außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers liegen, von Seiten

der WEMAG Netz GmbH nicht überwacht, sofern hier keine grundsätzlichen Nachverfolgungspflichten bestehen. Eine Erfassung der geforderten Kennzahlen wird daher, wenn auch mit Schwierigkeiten, im günstigsten Fall für das Jahr 2024 möglich sein.

Datenqualität

Ein Großteil der konsultierten Daten, wie z. B. Dauer von Prozessen, vereinbarte Anschlussleistung, kann nicht vollständig validiert werden, da sie erstmalig erhoben werden und zum Teil nicht in dieser Granularität standardisiert in den Systemen erfasst sind. Hier muss sichergestellt werden, dass die Qualität und der Umfang der gemeldeten Daten aller Netzbetreiber vergleichbar sind und vorgenommene Schätzungen klar gekennzeichnet werden.

Strukturelle Unterschiede

Die unterschiedliche Betroffenheit der Netzbetreiber von den Ausprägungen der Energiewende, die sich auch zukünftig durch Last- bzw. Erzeugungsdominanz in den Verteilernetzen manifestieren wird, muss auch in Bezug auf die bisherigen Sachstände berücksichtigt werden. Gerade für Netzbetreiber mit überwiegenden Herausforderungen aus der Integration der dezentralen Erzeugung, wie der WEMAG Netz GmbH, bestimmt die Energiewende schon seit Jahren das Handeln. Es muss sichergestellt werden, dass in dem Verfahren auch die historische Entwicklung vor den Jahren 2022 eines Netzbetreibers Bewertung findet, um eine vollständige Übersicht zur Betroffenheit der Energiewende zu erhalten.

Die WEMAG Netz GmbH ist daher der Auffassung, dass im Vorfeld einer entsprechenden Datenerhebung Sorgfalt vor Geschwindigkeit gehen muss. In einem umfassenden Branchendialog sind vorab die entsprechenden Definitionen der Datenpunkte und der Möglichkeit der rückwirkenden Erfassung, auch für Netzbetreiber, die bisher keine Daten, zum Beispiel im Rahmen des Effizienzvergleiches, liefern mussten, zu klären. Eine Ermittlung und Meldung der geforderten Kennzahlen ist in dem von der Bundesnetzagentur angezeigten Zeitraum nicht mit ausreichender Qualität und Prüfung realisierbar.